

BVGer E-7279/2009 vom 14. Juni 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7279_2009

FR: TAF E-7279/2009 du 14 juin 2012

IT: TAF E-7279/2009 del 14 giugno 2012

Regeste

Aufhebung vorläufige Aufnahme (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme ebenso endgültig wie - nachdem kein Auslieferungsersuchen des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht, vorliegt - betreffend Vollzug der Wegweisung im Rahmen des Asylverfahrens (Art. 83 Bst. c Ziff. 3 respektive Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2.1

Das Verfahren der Beschwerdeführenden 1 richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege respektive nach dem VwVG (Art. 37 VGG und Art. 112 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 1.2.2

Das Verfahren des Beschwerdeführers 2 richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Angesichts des engen sachlichen und persönlichen Zusammenhangs werden die Beschwerdeverfahren vereinigt und es wird über die beiden Rechtsmittel in einem Urteil befunden.

E. 1.4

Die Beschwerden sind frist- und formgerecht eingereicht (Art. 50 VwVG respektive Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 VwVG). Die Beschwerdeführenden 1 und 2 sind durch die angefochtene Verfügungen besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG, soweit das Verfahren des Beschwerdeführers 2 betreffend in Verbindung mit Art. 105 AsylG und

Art. 37 VGG).

E. 1.5

Auf die Beschwerden ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG respektive Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1.1

Betreffend die Beschwerdeführenden 1 richtet sich deren Beschwerde gegen die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme.

E. 3.1.2

Die Beschwerde des Beschwerdeführers 2 richtet sich ausschliesslich gegen den Vollzug der von der Vorinstanz verfügten Wegweisung: Die ihn betreffende Verfügung des BFM vom 21. Oktober 2009 ist demnach, soweit sie die Ziffern 1 und 2 (Abweisung des Asyls und Nichtzuerkennung der Flüchtlingseigenschaft) sowie die Ziffer 3 (Wegweisung) des Dispositivs betrifft, in Rechtskraft erwachsen. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet somit auch beim Beschwerdeführer 2 einzig die Frage, ob das Bundesamt den Vollzug der Wegweisung zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich qualifiziert hat.

E. 3.1.3

Im Ergebnis kommen somit bei beiden Beschwerdeverfahren identische materiell-rechtliche Bestimmungen zur Anwendung.

E. 3.2

Bezüglich des Geltendmachens von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 3.3.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 3.3.2

Die erwähnten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Möglichkeit) sind alternativer Natur. Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu qualifizieren und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 S. 748). Wie den nachfolgenden Erwägungen zu entnehmen ist, erweist sich der Vollzug der Wegweisung vorliegend als (weiterhin) unzumutbar. Damit kann praxisgemäss auf eine Erörterung der beiden anderen

Voraussetzungen eines rechtmässigen Wegweisungsvollzugs verzichtet werden (vgl. etwa BVGE 2009/51 E. 5.4).

E. 3.4

Das Bundesverwaltungsgericht prüft zunächst die Begründetheit der Beschwerde der Beschwerdeführenden 1 (Aufhebung der vorläufigen Aufnahme: vgl. nachfolgende E. 4) und in der Folge diejenige des Rechtsmittels des Beschwerdeführers 2 (Durchführbarkeit des Vollzugs der Wegweisung: vgl. E. 5).

E. 4.1

Das BFM überprüft periodisch, ob die Voraussetzungen für eine von ihm angeordnete vorläufige Aufnahme noch gegeben sind (Art. 84 Abs. 1 AuG). Ist dies nicht mehr der Fall, hebt es die vorläufige Aufnahme auf und ordnet den Vollzug der Wegweisung an (Art. 84 Abs. 2 AuG). Die Voraussetzungen sind dann nicht mehr gegeben, wenn der Vollzug der rechtskräftig angeordneten Wegweisung zulässig (Art. 83 Abs. 3 AuG) und es der ausländischen Person möglich (Art. 83 Abs. 2 AuG) und zumutbar (Art. 83 Abs. 4 AuG) ist, sich rechtmässig in ihren Heimat-, in den Herkunftsstaat oder in einen Drittstaat zu begeben. Nachdem die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden 1 seinerzeit wegen der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs angeordnet worden war, steht dieser Aspekt im Vordergrund.

E. 4.2

Der Vollzug der Wegweisung kann für Ausländerinnen oder Ausländer gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG unzumutbar sein, wenn sie in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet sind. Diese Bestimmung findet unter anderem Anwendung auf Personen, die mangels persönlicher Verfolgung weder die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft noch jene des völkerrechtlichen Nonrefoulement-Prinzips erfüllen, jedoch nach ihrer Rückkehr einer konkreten Gefahr ausgesetzt wären, weil sie die absolut notwendige medizinische Versorgung nicht erhalten könnten oder wegen der vorherrschenden Verhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit unwiederbringlich in völlige Armut gestossen würden, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustands, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wären (vgl. BVGE 2009/28 E. 9.3.1, mit Hinweisen). Im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung ist das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen, sofern Kinder von einem allfälligen Wegweisungsvollzug betroffen sind (vgl. a.a.O. E. 9.3.2, mit Hinweisen; Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes [SR 0.107]). Unter diesem Aspekt sind sämtliche Aspekte einzubeziehen und zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen.

E. 4.3.1

Die Vorinstanz hatte in der ursprünglichen Asylverfügung vom 21. März 2006 ausgeführt, die von der Beschwerdeführerin 1 im Zusammenhang mit Srebrenica geltend gemachten Vorbringen würden zweifellos tragische Ereignisse darstellen. Sie hätten sich jedoch mehrere Jahre vor ihrer Ausreise ereignet und seien daher offensichtlich nicht mehr kausal für diese gewesen. Zudem sei mit dem Friedensabkommen von Dayton vom 14. Dezember 1995 der Krieg beendet worden, und die allgemeine Lage im Heimatstaat der Beschwerdeführenden 1 habe sich seither kontinuierlich normalisiert und stabilisiert. Vor diesem Hintergrund und gestützt auf die vorliegenden Akten bestünden keine Hinweise

darauf, diesen drohten im heutigen Zeitpunkt Verfolgungsmassnahmen im Sinn des Asylgesetzes. Hingegen hatte die Vorinstanz damals den Vollzug der Wegweisung als nicht zumutbar qualifiziert und die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden angeordnet.

E. 4.3.2

Mit Verfügung vom 21. Oktober 2009 hob die Vorinstanz die seinerzeit angeordnete vorläufige Aufnahme auf und hielt zur Begründung fest, es sei rechtskräftig festgestellt, dass die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen würden. Aus den Akten ergäben sich nunmehr keine Anhaltspunkte mehr, die im aktuellen Zeitpunkt gegen eine Rückkehr sprechen würden. Zwar sei die medizinische Behandlung in Bosnien und Herzegowina weniger vorteilhaft als im Aufenthaltsland Schweiz. Dies sei indessen vor dem Hintergrund von Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) nicht ausschlaggebend. Bezüglich der von der Beschwerdeführerin thematisierten Gefahr der Suizidalität sei der rückführende Staat verpflichtet, geeignete Massnahmen zu ergreifen; vorliegend sei die Möglichkeit gegeben, dass die Beschwerdeführerin 1 eine durch die zuständigen Behörden zu organisierende adäquate medizinische Behandlung in Anspruch nehmen könne. Damit erweise sich die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme respektive der Vollzug der Wegweisung im Sinn der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz als zulässig. Auf den Vollzug einer Wegweisung werde aus humanitären Gründen verzichtet, wenn die Rückkehr für den Betroffenen eine konkrete Gefahr darstelle. Mit Bezug auf Bosnien und Herzegowina sei nicht von einer solchen Situation allgemeiner Gewalt oder von Bürgerkrieg auszugehen. Die Rückkehrbedingungen dorthin hätten sich kontinuierlich verbessert, weshalb der Schweizer Bundesrat Bosnien und Herzegowina am 25. Juni 2003 zum verfolgungssicheren Staat ("Safe Country") erklärt habe. Eine Rückkehr dorthin sei daher grundsätzlich zumutbar. In individueller Hinsicht sei einerseits festzuhalten, dass die eingereichten ärztlichen Berichte bei der Beschwerdeführerin 1 eine ausgeprägte Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) mit Angst und depressiver Reaktion und damit verbundener Somatisierungstendenz diagnostizieren würden. Zwar stehe die Beschwerdeführerin seit (...) 2005 in medizinischer Behandlung, und es seien bei ihr auch Suizidgedanken festgestellt worden. Seit Beendigung des Kriegs in Bosnien und Herzegowina seien jedoch zahlreiche Kliniken und Spezialeinrichtungen für psychisch Kranke aufgebaut und institutionalisiert worden. Die auf die Behandlung schwerer psychischer Erkrankungen spezialisierten Kliniken befänden sich in den grösseren städtischen Zentren, und oft seien diese Einrichtungen auch überlastet, weshalb nicht alle sofort behandelt werden könnten. Die Beschwerdeführerin 1 sei jedoch nicht mehr in stationärer Behandlung und soweit stabilisiert, dass sie im Bedarfsfall die Hilfe der in den Gemeinden tätigen "Mental Health Centers" in Anspruch nehmen könnte, zumal sich aufgrund der eingereichten ärztlichen Beweismittel offensichtlich momentan keine engmaschige Betreuung aufdränge. Ausserdem könnte eine Behandlung im Heimatland in ihrer Muttersprache erfolgen, was sich durchaus positiv und stabilisierend auf die Psyche der Beschwerdeführerin 1 auswirken dürfte. Es sei jedenfalls nicht davon auszugehen, dass im Fall einer Rückkehr nach Bosnien und Herzegowina mangels genügender Behandlung eine lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin 1 drohen würde. Hinsichtlich der Finanzierung einer allenfalls erforderlichen medizinischen Behandlung im Heimatstaat bestehe die Möglichkeit, medizinische Hilfe und zusätzlich Sozialhilfe zu erhalten. Ausserdem könne die Beschwerdeführerin 1 auch medizinische Rückkehrhilfe beantragen.

E. 4.3.3

Im Hinblick auf das Kindeswohl sei, so das BFM weiter, festzuhalten, dass eine Übersiedlung der (...) beziehungsweise (...) jährigen Kinder ohne besondere Schwierigkeiten möglich sein sollte, zumal sie noch stark an die sozialen und kulturellen Wertvorstellungen insbesondere der Mutter gebunden seien. Darüber hinaus bestehe im Heimatland ein verwandtschaftliches Beziehungsnetz, was sich positiv auf eine Wiedereingliederung auswirken dürfte.

E. 4.4

In der Rechtsmitteleingabe vom 20. November 2009 sowie den späteren Eingaben wird mit Bezug auf die Beschwerdeführerin 1 und ihre Kinder Folgendes ausgeführt:

E. 4.4.1

Die Beschwerdeführerin 1 leide aufgrund ihrer Kriegserlebnisse an einer ausgeprägten PTBS. Die von der Vorinstanz erwähnten medizinischen Zentren zur Behandlung von PTBS würden zwar existieren, allerdings habe der Krieg eine so grosse Anzahl traumatisierter Menschen hinterlassen, dass diese Institutionen bei weitem nicht ausreichen würden. Es bestünden lange Wartezeiten oder die Hilfesuchenden würden sofort abgewiesen. Zudem sei die Finanzierung nicht geregelt; nicht alle Bürger von Bosnien und Herzegowina würden in eine Krankenkasse aufgenommen. Sozialhilfe würde allenfalls ausgerichtet, wäre aber derart tief, dass diese nie zur Finanzierung einer Therapie ausreiche. Die Beschwerdeführerin 1 lebe nun seit gut zehn Jahren ausser Landes und dürfte bei einer Rückkehr kaum in eine Krankenkasse aufgenommen werden, zumal sie sich im Heimatland nie in einem geregelten Arbeitsverhältnis befunden habe. Die Finanzierung mit eigenen Mitteln scheitere bereits daran, dass es der gesundheitlich stark angeschlagenen Beschwerdeführerin 1 nicht möglich sei, einer existenzsichernden Arbeit nachzugehen. Ein Abbruch der seit 2005 ununterbrochen geführten Therapie würde zudem ausgesprochen negative Folgen zeitigen. In diesem Sinn stelle auch das Bundesverwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung fest, der Zugang zu einer adäquaten Behandlung einer PTBS in Bosnien und Herzegowina sei nicht sichergestellt. In der Schweiz habe sich bei der Beschwerdeführerin 1 durch die andauernde Therapie eine kleine Besserung eingestellt; es komme aber immer wieder zu Rückfällen, die jeweils erneut aufgefangen und stabilisiert werden müssten. Die diesbezügliche Einschätzung des BFM, wonach eine engmaschige Behandlung nicht mehr nötig sei, treffe damit keinesfalls zu. Hinzu komme, dass die Beschwerdeführerin 1 an weiteren schweren Krankheiten leide; die diesbezüglichen Diagnosen seien neu und hätten bis anhin im Asylverfahren nicht berücksichtigt werden können. So sei einerseits eine Zöliakie diagnostiziert worden, die eine konsequente glutenfreie Diät unter professioneller Begleitung notwendig mache. Andererseits leide die Beschwerdeführerin 1 an Sarkoidose, einer entzündlichen Erkrankung, die unbehandelt alle Organe befallen könne.

E. 4.4.2

Die Ausführungen des BFM zum Kindeswohl seien nicht haltbar. Die beiden Kinder hätten Bosnien und Herzegowina noch nie gesehen; beide seien in Schweden geboren und hätten den grössten Teil ihres Lebens in der Schweiz verbracht. Sie seien hier bestens integriert und sprächen besser Deutsch als ihre Muttersprache. Gerade weil sie in ihrem Alter noch stark emotional von der Mutter abhängig seien, seien sie vom gesundheitlichen Zustand der Mutter jeweils stark betroffen, eine gesundheitliche Verschlechterung bei der Mutter würde

sie besonders treffen; sollte die Mutter der latent vorhandenen Suizidalität nachgeben, hätte dies für das Kindeswohl nicht wieder gut zu machende negative Folgen.

E. 4.5

Das Bundesverwaltungsgericht kommt mit Bezug auf die Beschwerdeführenden 1 zum Schluss, dass der Vollzug der Wegweisung nach wie vor als unzumutbar zu qualifizieren ist: Die Beschwerdeführerin 1 hat ihr Heimatland vor nunmehr bald 12 Jahren verlassen. Die in den Akten dokumentierten Kriegserlebnisse werden auch vom BFM nicht bestritten. Diese hatten und haben - wie sich aus den schlüssigen Arztberichten ergibt - erhebliche gesundheitliche Folgen; namentlich leidet die Beschwerdeführerin 1 an einer massiven Posttraumatischen Belastungsstörung und ist in diesem Zusammenhang auf eine verlässliche und schnell greifbare Krisenintervention, sprich psychotherapeutische Hilfe sowie auf medikamentöse Therapie angewiesen. Zusätzlich wird sie durch verschiedene in der Schweiz diagnostizierte Erkrankungen belastet. Die bei der Beschwerdeführerin diagnostizierte Sarkoidose konnte zwar gemäss den vorliegenden ärztlichen Berichten dank intensiver medizinischer Betreuung stabilisiert werden. Die lückenlose Einhaltung einer aufgrund der Sprue (Zöliakie) erforderlichen glutenfreien Diät dürfte in Bosnien und Herzegowina allerdings mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein. Die beiden Kinder sind heute (...) respektive bald (...) Jahre alt und seit einigen Jahren eingeschult. Die Rechtsvertreterin weist in ihren Beschwerdeergänzungen in nachvollziehbarer Weise darauf hin, dass sie in der Schweiz integriert sind, die deutsche Sprache besser sprechen als ihre Muttersprache; ein erster Kurzaufenthalt in Bosnien und Herzegowina im letzten Sommer, als sie ihre Mutter zur Beerdigung ihres Bruders begleitet haben, scheint eine verstörende Erfahrung in einem für sie fremden Land gewesen zu sein. Unter diesen Umständen lässt sich die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme auch unter dem Blickwinkel des Kindeswohls nicht rechtfertigen.

E. 4.6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerde der Beschwerdeführenden 1 betreffend Aufhebung der vorläufigen Aufnahme gutzuheissen ist. Die diesbezügliche Verfügung vom 21. Oktober 2009 ist aufzuheben, und es ist festzustellen, dass die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden 1 fort dauert, zumal sich aus den Akten weiterhin keine Ausschlussgründe gemäss Art. 83 Abs. 7 AuG ergeben.

E. 5

Mit Bezug auf den Beschwerdeführer 2 ist, wie eingangs erwähnt, zu prüfen, ob das Bundesamt den Vollzug der Wegweisung zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet hat.

E. 5.1

Gemäss Art. 44 Abs. 1 AsylG ist beim Vollzug einer angeordneten Wegweisung der Grundsatz der Einheit der Familie zu berücksichtigen. In personeller Hinsicht umfasst der Begriff der Familie dabei den Ehepartner und die minderjährigen Kinder, wobei der in dauerhafter eheähnlicher Gemeinschaft lebende Partner dem Ehepartner gleichzustellen ist (vgl. BVE 2008 Nr. 47 E. 4.1.1 und EMARK 1993 Nr. 24). Art. 44 Abs. 1 AsylG kommt in diesem Zusammenhang eine Tragweite zu, die über die aus Art. 8 EMRK abgeleiteten Rechtsansprüche auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung hinausgeht, indem die vorläufige Aufnahme des einen Familienmitglieds in der Regel auch zur vorläufigen Aufnahme der anderen Familienangehörigen führt (vgl. hierzu EMARK 1998 Nr. 31 E.

8.c.ee, mit weiteren Hinweisen).

E. 5.2

Vorliegend haben die Ehegatten den gemeinsamen Wohnsitz im (...) 2011 aufgelöst und leben seither getrennt; die Ehe als solche besteht aber weiterhin. In der Eingabe ihrer Rechtsvertreterin vom 12. Januar 2012 wird die familiäre Situation nachvollziehbar so geschildert: Der Ehemann arbeite im Gastgewerbe beim gleichen Arbeitgeber wie die Ehefrau, jedoch hauptsächlich nachts (Reinigung des Restaurants). Dadurch habe er tagsüber viel Zeit zur Verfügung, in der er sich um die Kinder kümmere. Der Kontakt zu ihnen sei sehr eng; er fahre jeden Tag zur Wohnung der Kinder, um mit ihnen etwas zu unternehmen. Die Kinder würden sich mit dem Vater sehr verbunden fühlen. Die Ehefrau bezeichne ihren Mann als guten Vater und sei - auch wegen ihrer gesundheitlichen Situation - dankbar, dass er sie bei der Kinderbetreuung entlasten könne.

E. 5.3

Unter Würdigung der gesamten Akten und unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls erachtet es das Gericht trotz der momentanen Trennung der Ehegatten als angemessen, von einem Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers 2 zum heutigen Zeitpunkt abzusehen.

E. 5.4

An dieser Feststellung vermag auch seine kürzliche Verurteilung wegen Hehlerei nicht zu ändern, wird doch die in Art. 83 Abs. 7 AuG festgelegte Grenze für eine Nichtanwendung der Bestimmung von Art. 83 Abs. 4 AuG - insbesondere die Verurteilung zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe oder die erhebliche respektive wiederholte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (vgl. Art. 83 Abs. 7 Bstn. a und b AuG) - vorliegend offenkundig nicht erreicht. Der Beschwerdeführer hatte in der Asylunterkunft einem Bekannten für 500 Franken einen gebrauchten Computer abgekauft, bei dem er hätte annehmen müssen, dass es sich um ein gestohlenen Gerät handeln könnte. Die Straftat ist nicht zu bagatellisieren; der den Akten zu entnehmende Tathergang zeugt aber eher von einer gewissen Unbedarftheit als von besonderer krimineller Energie. Das Strafmass bewegt sich denn auch im untersten Bereich des zur Verfügung stehenden Strafrahmens (vgl. Art. 160 Ziff. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 [StGB, SR 311.0]). Der Beschwerdeführer 2 wird vom Gericht aber ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede weitere Verfehlung zur Aufhebung der vorläufigen Aufnahme führen könnte.

E. 5.5

Eine Auseinandersetzung mit den zur Begründung der individuellen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorbrachten Umständen, insbesondere den geltend gemachten psychischen und physischen Problemen, kann bei dieser Sachlage unterbleiben.

E. 5.6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass auch das Rechtsmittel des Beschwerdeführers 2 betreffend Vollzug der Wegweisung gutzuheissen ist. Die diesbezügliche Verfügung vom 21. Oktober 2009 ist aufzuheben und das BFM anzuweisen, den Beschwerdeführer 2 in der Schweiz vorläufig aufzunehmen.

E. 6.1

Die Beschwerdeführenden sind mit ihren Rechtsbegehren vollumfänglich durchgedrungen. Damit sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG werden damit gegenstandslos.

E. 6.2

Den Beschwerdeführenden sind für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht Entschädigungen für die ihnen erwachsenen notwendigen und erheblichen Parteikosten zuzusprechen. Gemäss der koordinierten Praxis aller Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts sind Kostennoten unaufgefordert und rechtzeitig zu den Akten zu reichen, weshalb dem Antrag auf Setzen einer Frist zur Einreichung einer eigentlichen solchen Kostenrechnung (vgl. Beschwerden S. 10) abzuweisen ist und die Parteientschädigungen von Amtes wegen und aufgrund der Akten festzusetzen sind (vgl. Art. 14 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 6.3

Die mit der Beschwerde am 20. November 2009 eingereichte Auflistung des zeitlichen Vertretungsaufwands erscheint als den konkreten Verfahrensverhältnissen angemessen. Unter Berücksichtigung des weiteren, bis zum Urteilszeitpunkt aktenkundigen Aufwands werden die Parteientschädigungen auf je Fr. 900.- (inklusive sämtlicher Auslagen und Mehrwertsteuer) festgelegt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.